

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
MdL Frau Susanne Herold
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Auskunft erteilt:

Simone Hübert

Durchwahl

0431/570050-13

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1478

vorab per Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
353.00 Ht

Kiel, 08.11.2010

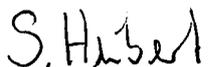
SSW-Gesetzentwurf für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibIG) Landtags-Drucksache 17/683

Sehr geehrte Frau Herold,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 04.11.2010 möchten wir Ihnen eine Stellungnahme des Kreises Ostholstein mit der Bitte um Kenntnisnahme nachreichen.

Der Kreis Ostholstein weist auf einige Besonderheiten im Kreis, insbesondere die rechtliche Konstruktion der Trägerschaft der Eutiner Landesbibliothek sowie der Kreisbibliothek Eutin hin, die vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfasst werden. Darüberhinaus lassen sich diese Bibliotheken auch von ihrer inhaltlichen Ausgestaltung her nicht in das in Abschnitt 3 des Entwurfs definierte Bibliothekssystem einordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Simone Hübert
(Referentin)

KREIS OSTHOLSTEIN

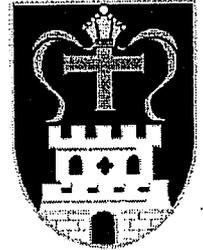
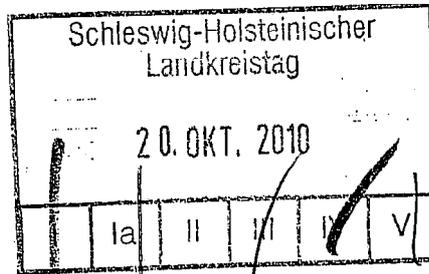
Der Landrat

Bildung, Kultur
und Sport

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
z. Hd. Frau Hübert
Reventloulallee 6

24105 Kiel



Geschäftszeichen

0.41.1

**Auskunft er-
teilt**

Carsten Behnk

Telefon/Telefax/E-Mail

04521-788-515

04521-788-96515

c.behnk@kreis-oh.de

Datum

15.10.2010

Stellungnahme zum SSW-Gesetzentwurf für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibIG) und zur Änderung des Landespressegesetzes Drucksache 17/683

Sehr geehrte Frau Hübert,

zu dem Entwurf des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein sind einige Anmerkungen erforderlich, da die Bibliothekswelt in Ostholstein sich in dem Entwurf nicht wiederfindet, bzw. einiges nicht eindeutig definiert ist.

Der Kreis Ostholstein fördert das Bibliothekswesen in Ostholstein zusammen mit dem Büchereiverein Schleswig-Holstein nach den jeweils geltenden Richtlinien für Stand- und Fahrbüchereien.

Der Kreis Ostholstein als Träger der Stiftung Eutiner Landesbibliothek und der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein, die wiederum Trägerin u. a. der Kreisbibliothek Eutin ist, hat zwei spezifische Besonderheiten aufzuweisen, die so im Lande nicht noch einmal vorkommen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Einordnung unserer Bibliotheken schwer möglich.

Problematisch am vorliegenden Gesetzentwurf ist aus Ostholsteinischer Sicht die Tatsache, dass die besondere Konstruktion von kommunalen Stiftungsbibliotheken, wie sie der Kreis Ostholstein gewählt hat, nicht berücksichtigt wird:

Die Eutiner Landesbibliothek ist der Definition in § 2 (2) 9 zufolge zweifellos eine wissenschaftliche Bibliothek. Da Träger der Eutiner Landesbibliothek aber eine vom Kreis Ostholstein gestiftete kommunale Stiftung bürgerlichen Rechts, die "Stiftung Eutiner Landesbibliothek" ist, ist sie § 2 (2) 6 zufolge zugleich eine "kommunale Bibliothek", die der Logik des Gesetzentwurfs folgend einerseits Zwangsmitglied im Büchereiverein sein müsste (§ 15), andererseits als Trägerin einer wissenschaftlichen Bibliothek nach § 18 (2) Satz 2 nicht sein darf. Die Möglichkeit der Existenz einer kommunalen und zugleich wissenschaftlichen Bibliothek ist also im Entwurf nicht berücksichtigt.

Nun könnte man dies z.B. durch die Umformulierung der Definition von "kommunalen Bibliotheken" in § 2 (2) bereinigen, indem man diese als "Bibliotheken, die sich in [unmittelbarer] Trägerschaft der Gemeinden und Kreise befinden" bezeichnete. Dann aber wäre die Kreisbibliothek Eutin keine kommunale Bibliothek im Sinne des Gesetzes mehr, da auch sie sich in Trägerschaft einer kommunalen Stiftung bürgerlichen Rechts (der Kulturstiftung des Kreises OH) befindet.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

**Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger**
Tel.: 04521/788-438

**Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie**
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

Es fehlt also in dem Gesetzentwurf ein Äquivalent für den traditionellen Begriff der "Öffentlichen Bibliothek" (d.h. der öffentlich zugänglichen, aber nicht wissenschaftlichen Bibliothek), ohne den sich das Bibliothekssystem in SH offenbar nicht zureichend fassen lässt. Der Begriff "kommunale Bibliothek" ist so, wie er definiert ist und im Gesetzentwurf gebraucht wird, kein solches Äquivalent und ungeeignet.

Wichtig wäre aus hiesiger Sicht, dass das Gesetz so formuliert wird, dass

1. die Kreisbibliothek Eutin der Gruppe der im Büchereiverein (wenn auch bitte ohne Zwangsmitgliedschaft) organisierten Öffentlichen Bibliotheken (im herkömmlichen Sinne),
2. die Eutiner Landesbibliothek der Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken zugeordnet werden kann.

Die vorgesehene Zwangsmitgliedschaft im Büchereiverein ist u. U. problematisch. Für die Eutiner Landesbibliothek schließt sich dieses aus (s.o.). Für die Kreisbibliothek Eutin ist dies zurzeit kein Thema, da die bestehende Mitgliedschaft nicht zur Diskussion steht.

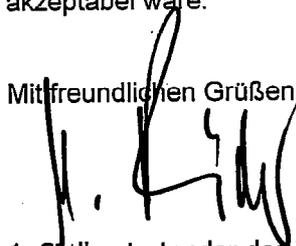
Gleichwohl kann es nicht im Gesetz definiert werden, zwangsweise im Medienabnahmeverbund des Büchereivereins auf ewig verbunden zu sein, falls sich Innovationen am Markt durchsetzen und der Büchereiverein u. U. nicht folgt oder folgen kann. Hier muss es möglich sein, auszuscheren oder dem Büchereiverein wird aufgetragen, gewisse Marktinnovationen zwangsweise anzubieten.

Denkbar ist auch ein Modell, dass die „Öffentlichen Bibliotheken“ sich grundsätzlich in der Trägerschaft der Städte und Gemeinden befinden und die Kreise im Sinne ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion das Büchereiwesen unterstützen, was auch jetzt schon der Regelfall in Schleswig-Holstein nach den Richtlinien des Büchereivereins ist. Dies findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf so aber nicht wieder.

Dies könnte für den Kreis Ostholstein konkret zur Folge haben, dass die Abgabe der Kreisbibliothek Eutin an die Stadt Eutin möglich würde. Die Kreisbibliothek Eutin ist historisch aufgrund regionaler Besonderheiten dem Kreis Ostholstein zugewachsen. Aus Sicht des Büchereivereins hat die Kreisbibliothek eindeutig den Charakter einer Stadtbibliothek. Es ist bisher in Verhandlungen gelungen, die Stadt Eutin und auch die Gemeinde Malente an den Kosten der Kreisbibliothek Eutin nachhaltig zu beteiligen. Der Landesrechnungshof regt in seiner jüngsten Prüfung an, niedergelegt im Prüfbericht vom 22.07.2010, die Trägerschaft der Kreisbibliothek Eutin an die Stadt Eutin abzugeben. Da bisher aber nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dass die Städte und Gemeinden Träger der Öffentlichen Bibliotheken sind, ist eine Verhandlung mit der Stadt Eutin mit diesem Ergebnis bisher nicht möglich, bzw. lediglich eine Kostenbeteiligung realisierbar. Insofern wäre eine diesbezügliche Gesetzesregelung durchaus im Sinne des Kreises Ostholstein.

Es ist jedoch fraglich, ob eine solche Definition im Sinne der anderen Kommunalen Landesverbände akzeptabel wäre.

Mit freundlichen Grüßen



1. Stellvertretender des Landrats
Ulrich Rüder